



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Haumühlestrasse, Steinackerweg und Steinhaldenstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Embrach**

- Lage - Haumühlestrasse, ganze Strasse
- Steinackerweg, Einmündungsbereich mit der Haumühlestrasse
- Steinhaldenstrasse, Einmündungsbereich mit der Haumühlestrasse und mit der Rheinstrasse
- Massgebende - Beschluss Nr. 144 des Gemeinderates Embrach vom 21. August 2023
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 8. August 2023
- Erläuterungsbericht vom 8. August 2023
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Embrach hat mit Beschluss Nr. 144 vom 21. August 2023 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3175/1962 vollständig ersatzlos aufgehoben.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Die Haumühlestrasse, der Steinackerweg und die Steinhaldenstrasse sind vollständig ausgebaut. Mit der Aufhebung der entlang der genannten Strassen bestehenden Verkehrsbaulinie gilt für oberirdische Gebäude ein Strassenabstand von 6 m. Dadurch gelten in diesem Quartier gesamthaft dieselben Abstände.

Niveaulinien sind nicht vorhanden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach vom 29. November 2020 (nachgeführt bis 15. Mai 2023) ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision soll die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3175/1962 vollständig ersatzlos aufgehoben werden, damit über das ganze Quartier der gleiche Strassenabstand gelten kann.

Ergebnis der Prüfung Die Haumühlestrasse, der Steinackerweg und die Steinhaldenstrasse sind mit einer herabgesetzten Höchstgeschwindigkeit signalisierte Quartierstrassen und sind vollständig ausgebaut. Mit der Aufhebung der Verkehrsbaulinien kommen für die Sicherung des heutigen Verlaufs sowie einen allfälligen zukünftigen Ausbau der Strassen die ordentlichen Abstände gemäss des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Embrach zur Anwendung.

Der Abstand von 6 m gemäss PBG ist teilweise grösser als der bestehende Baulinienabstand. Diese strengere Regel tangiert im Wesentlichen nur das Grundstück Kat. Nr. 2371, bei welchem die bestehenden Gebäude bis zu 4 m im Strassenabstand hineinragen. Gestützt auf § 357 PBG geniessen diese Gebäude weiterhin Bestandesgarantie und dürfen in diesem Rahmen umgebaut und erweitert werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3175/1962 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- Die mit Beschluss Nr. 144 vom Gemeinderat Embrach vom 21. August 2023 beschlossene vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3175/1962 entlang der Haumühlestrasse, dem Steinackerweg und der Steinhaldenstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.



II. Der Gemeinderat Embrach wird eingeladen:

- Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Embrach inkl.
 - Beschluss Nr. 144 des Gemeinderats Embrach vom 21. August 2023
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 8. August 2023
 - Erläuterungsbericht vom 8. August 2023
- Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtsmittelbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 29. Feb. 2024 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 01.12.2023
Öffentlich einsehbar bis: 01.12.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002116

Publizierende Stelle



Gemeinde Embrach - Bau und Infrastruktur, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach

Ersatzlose Aufhebung, Genehmigung

Betrifft: 8424 Embrach

Angaben zum Inhalt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 144 vom 21. August 2023 die Aufhebung der entlang der Haumühlestrasse, dem Steinackerweg und der Steinhaldenstrasse bestehenden Verkehrsbaulinien, die mit RRB Nr. 3175/1962 am 23. August 1962 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind, festgesetzt.

Die Baudirektion hat die ersatzlose Aufhebung genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Verfügung Volkswirtschaftsdirektion / Nr. 8526

Beschluss-/Verfügungsdatum: 31.10.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht

Angaben zur Auflage:

Die Akten liegen bis 31. Dezember 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindehaus Embrach, Abteilung Bau und Infrastruktur, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen die Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion, kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursent-

scheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 31.12.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Embrach - Bau und Infrastruktur

Dorfstrasse 9

8424 Embrach

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 23. August 1962

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PL. AN-ARCHIV
B. N. P. (B1/2)
Embrach N. 10

3175. Baulinien (Genehmigung). Am 31. Juli 1962 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien am Haumühleweg III. Kl. und an der Ebnetstrasse III. Kl. im Bereich der Einmündung in die Rheinstrasse Hauptverkehrsstrasse U in Embrach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. Juli 1962 sind gegen den am 8. Juni 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Baulinienabstand von 18 m für beide Strassen entspricht ihrer Bedeutung. Zwischen Rheinstrasse Hauptverkehrsstrasse U und Einmündung Haumühleweg ist der Baulinienabstand der Ebnetstrasse auf 22 m erweitert. Die Baulinien weisen an den Einmündungen, wie es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 2. Mai 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Ebnetstrasse III. Kl. und am Haumühleweg III. Kl. im Bereich der Einmündung in die Rheinstrasse Hauptverkehrsstrasse U, Embrach, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Embrach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. August 1962.

Vor dem Regierungsrate
Der Staatschreiber:

H. Isler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0056-0010
PLANVERWALTUNG	PBG	
Embrach		